

Notbetreuung in der Gemeinde Alfdorf

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung fortgeschrieben und beschlossen, die Notbetreuung ab dem 27. April etwas zu erweitern.

Künftig gibt es neben der Voraussetzung, dass die Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, auch Betreuungsmöglichkeiten für Eltern, die nachweislich von ihrem Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden und einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz außerhalb ihrer Wohnung haben. (Bescheinigung vom Arbeitgeber erforderlich!) Außerdem müssen die Eltern bzw. der/die Alleinerziehende schriftlich bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die Betreuung der Gemeinde Alfdorf wird angeboten für Kinder aus Kindertageseinrichtungen, Kindergartenkinder und Schulkinder bis einschließlich zur siebten Klasse. Aus Gründen des Infektionsschutzes sollen aber höchstens halbe Klassen- bzw. Gruppenstärken möglich sein. Es kann deshalb möglicherweise nicht jeder Betreuungswunsch ermöglicht werden.

Vorrang haben jene Eltern, bei denen mindestens ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur tätig ist (vgl. Hinweise unten), bzw. Kinder, die im Haushalt einer/eines Alleinerziehenden leben.

Eltern, die Bedarf haben, können sich unter der Angabe von Bedarf (Wochentage), beruflicher Funktion und Arbeitgeber melden:

- für die Schulen in den Sekretariaten der Schulen: info@schlossgartenschule-alfdorf.de oder poststelle@gs.pfahlbronn.wn.schule.bwl.de
- für alle Kindergärten sowie die Kindertagespflege im Rathaus per E-Mail an fauth@alfdorf.de

Der zeitliche Umfang der Betreuung orientiert sich am Bedarf und wird ggf. dynamisch angepasst. Entsprechende Arbeitgeberbescheinigungen und schriftliche Erklärungen sind beizufügen.

Was ist unter Berufe in kritischer Infrastruktur zu verstehen?

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden.
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARSCoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien
- das Bestattungswesen